

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Frau
Martina Schmid
Goldregenstr. 5
71083 Herrenberg

Landratsamt

**Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung**
Manuela Beckmann
Telefon 07031-663 1067
Telefax 07031-663 1737
m.beckmann@lrabb.de
Zimmer C 040

6. Juni 2018

-Tierschutz-

**Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a Tierschutzgesetz (TierSchG) neue
Fassung; Ihr Antrag, eingegangen am 18. April 2018
Az.: 34-9185.46 Be**

Sehr geehrte Frau Schmid,

aufgrund Ihres o.g. Antrages ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I. Ihnen wird hiermit die folgende, stets widerrufliche

ERLAUBNIS

zum gewerbsmäßigen Halten von Wirbeltieren (Hunden/ zum therapeutischen Einsatz) nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a Tierschutzgesetz

an wechselnden Standorten z.B. Altersheimen und Schulen) erteilt.

Verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 2 TierSchG (a. F.) ist:

Martina Schmid, Goldregenstr. 5, 71083 Herrenberg

II. Die Erlaubnis ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:



1. Es dürfen **maximal 2 Hunde** gleichzeitig gewerbsmäßig gehalten werden.
2. Die einschlägigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Alle wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte sind dem Landratsamt Böblingen, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, spätestens 10 Werktage nach Eintritt der Änderung mitzuteilen (z.B. Veränderungen hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen, der räumlichen Nutzung, der Ausweitung des Tätigkeitsbereiches, der verantwortlichen Person).
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

III. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **165,00 Euro** (1 Std. Verwaltungsaufwand á 83,- € plus 0,5 Std. Kontrollaufwand vor Ort 41,- € – Stundenaufwand zu 83/€ Std., zzgl. Fahrtkostenpauschale 41,- €) festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Buchungszeichens **5.3402.800024.8** auf das unten genannte Konto der Kreiskasse zu überweisen.

B e g r ü n d u n g:

Nach § 11 Abs.1 Nr. 8 a Tierschutzgesetz neuer Fassung (TierSchG n.F.) bedarf es, wer gewerbsmäßig Wirbeltiere halten will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG (n.F.) i. V. m. § 11 Abs. 2 Tierschutzgesetz (a.F.) erteilt, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Daneben müssen die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen und der Vorortkontrolle durch die Amtsveterinärin Frau Dr. Jost am 23.05.2018 wurden die o.g. Voraussetzungen von Ihnen erfüllt.

Die Erlaubnis wird mit Nebenbestimmungen in Form von Auflagen erteilt. Nach § 11 Abs. 2 a Tierschutzgesetz (a.F.) hat die Erlaubnisbehörde, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Erlaubnis mit Auflagen zu versehen. Die angeordneten Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Sie sind anzuordnen, um die Tiere zu schützen. Die einzelnen Auflagen ergehen somit zur Sicherstellung der Einhaltung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 11 Abs. 2 a (a.F.) i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG. Der Vorbehalt ist

notwendig und geeignet, um erforderlichenfalls eine tierschutzgerechte Tierhaltung durch Auflagen sicherstellen zu können.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Ziffer 12.26.06-03 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamtes Böblingen. Die Gebühr ist gemäß § 7 Landesgebührengesetz nach dem zu Grunde liegenden Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Sache angemessen und ist gemäß § 18 Landesgebührengesetz sofort mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an Sie fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen in 71034 Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: Widerspruch@lrabb.de-mail.de.

Wichtig: Wir wollen sicher, vertraulich und rechtsverbindlich mit Ihnen elektronisch kommunizieren. **Daher ist die Einreichung eines Widerspruchs mit einer gewöhnlichen Mail unzulässig und damit formunwirksam!**

Hinweis:

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Mit freundlichen Grüßen



Beckmann

Anlage: Überweisungsvordruck